

Stellungnahme:



Zielsetzung der ASD:

Erhalt und Förderung einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie in den Bereichen Rüstung, zivile Luftfahrt und Raumfahrt .

Rüstungsindustrie in Europa:

Die konventionelle Rüstungsindustrie in Europa ist in zunehmenden Maße eine europäische Industrie mit nationalen Kompetenzzentren in den Bereichen Systemführung/Systemintegration, Subsystemen und Komponenten.

Kooperation ist eines der wesentlichen Schlüsselemente für diese Industrie, besonders in Zeiten sinkender Budgets. Der Zwang zur Kooperation, sei es zwischenstaatlich(G2G) oder industriell, wird weiter zunehmen müssen!

Konsequenz:

- Abbau von Doppelkapazitäten,
- Gründung transnationaler Systemfirmen und Subsystemfirmen, um Spitzentechnologien bereitzustellen und
- Erhalt/Ausbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Zulieferindustrie innerhalb des EU-Binnenmarktes.

Kooperation und Abbau von Doppelkapazitäten bedeutet die Akzeptanz von gegenseitiger Abhängigkeit. Sie wird im Bereich der Sicherheit nur akzeptiert, wenn die erforderlichen Lieferungen/Zulieferungen zuverlässig garantiert werden.

Die europäische Rüstungsindustrie operiert auf 2 Märkten:

- Dem EU-Binnenmarkt zur Ausrüstung der europäischen Streitkräfte

- den Markt der Drittländer unterteilt in
 - > den Markt befreundeter westlicher Länder (e.g. NATO, Japan Australien, Süd-Korea, ..) und
 - > den restlichen Weltmarkt, soweit er nicht Rüstungs-Embargos oder anderen Restriktionen unterliegt.

Für den Binnenmarkt gilt die EU –Direktive zur Verbringung von Rüstungsgütern. Jede Verbringung ist genehmigungspflichtig.¹

Exporte in Drittländer liegen in der Verantwortung des EU-Mitgliedes, das den Exportvertrag hält. Die Entscheidung über die Erteilung/Ablehnung von Exportgenehmigungen erfolgt unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Standpunktes der EU zum Rüstungsexport von 2008 (Gemeinsamer Standpunkt)²

Deutschland als Partner zwischenstaatlicher Rüstungskoooperation(G2G):
Deutschland ist wohl das Land in der EU bzw. NATO, das seine militärische Ausrüstung am stärksten im Rahmen von G2G- Kooperationen beschafft. Der Anteil liegt bei über 50 %, Anfang 2000 lag er in der Größenordnung von ca. 70%. Auf Grund der Budgetzwänge ist mit steigender Tendenz zu rechnen. Nur Kooperationspartner können die Spezifikation ihrer mil. Ausrüstung mitbestimmen und so den Zielsetzungen/Verpflichtungen ihrer Streitkräfte Rechnung tragen.

G2G-Kooperationen und Ihre Pflichten:

Die G2G-Programme umfassen weitgehend die mil. Luftfahrt und die Flugkörperprogramme, zunehmend wichtige Hubschraubervorhaben und seit kurzem auch mil. Land- und Kampffahrzeuge sowie Marineprogramme. Sie werden durch Regierungsabkommen der Partnerländer geregelt. Basis-Abkommen vieler Regierungsabkommen ist das Schmidt-Debre´-Abkommen von 1972 zur deutsch-französischen Rüstungskoooperation. Alle nachfolgenden Abkommen haben die gleichen wesentlichen Grundelemente.

- Jeder Partner mit einer Endmontagelinie kann in Drittländer exportieren,

¹ Article 4 ,Directive on Intra-Community –Transfers of defence related products

² GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

muss aber die Partner konsultieren.

- Die Partner haben nur ein eingeschränktes Widerspruchsrecht.
- Bei Nichterfüllung der Zulieferungspflichten müssen sie unter Umständen Fertigungsunterlagen und Produktionseinrichtungen an die Partner übertragen. Ein Vertrag sieht sogar die Übernahme der Kosten für den Transfer und den erneuten Aufbau der Fertigungslinien vor.
- Bei Exportvorhaben einigen sich die Partner auf ein „Führungsland/lead-country“, das den Export federführend anbietet und bei Erfolg den Vertrag hält. Die anderen Partnerländer fungieren als Zulieferanten.

Durch bindende Einführung des **Gemeinsamen Standpunktes**, kann davon ausgegangen werden, dass die EU-Mitgliedstaaten weitgehend eine gemeinsame Rüstungsexportpolitik vertreten.

Konsequenzen einer parlamentarischen Beteiligung an Exportgenehmigungen in Deutschland:

Die wesentlichen Kooperationspartner Deutschlands sind Frankreich, UK, Italien und Spanien. Sie kennen keine Einschaltung des Parlaments in die Entscheidungsprozesse zu Exportgenehmigungen.

Sie werden erst nachträglich entsprechend den nationalen Bestimmungen informiert.

Sollte in einem Partnerland, z. B. Deutschland, der Export der parlamentarischen Kontrolle und damit einer kontroversen öffentlichen Diskussion unterworfen werden, werden die anderen Partnerländer generell die Leadfunktion übernehmen und Deutschland in die Rolle des Zulieferanten drängen, um zu verhindern, dass potentielle Empfängerländer sich durch die kontroverse öffentliche Diskussion diskriminiert fühlen.

Die Bundesregierung hätte de facto keinen wesentlichen Einfluss mehr auf die Exportentscheidung. Und das deutsche Parlament erst recht nicht, da die Entscheidungen in einem anderen EU-Land getroffen würden.

Der angestrebte parlamentarische Einfluss führt zur Einflusslosigkeit der Bundesregierung bzw. der Bundesrepublik in den G2G-Programmen, vom Parlamentseinfluss ganz zu schweigen.

Es sind auch die Auswirkungen auf den zivilen Export nicht zu unterschätzen, wenn ein Land sich durch die öffentliche Diskussion in einem Lieferland

herabgewürdigt fühlt.

Eine taktvolle Absage auf diplomatischen Kanälen ist in Ablehnungsfällen wesentlich zielführender.

Es wird daher dringend empfohlen bei der derzeit gültigen Regelung der Parlamentsunterrichtung zu bleiben.

Kurzfassung

Zielsetzung der ASD:

Erhalt und Förderung einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie in den Bereichen Rüstung , zivile Luftfahrt und Raumfahrt .

Rüstungsindustrie in Europa:

Die konventionelle Rüstungsindustrie in Europa ist in zunehmenden Maße eine europäische Industrie mit nationalen Kompetenzzentren in den Bereichen Systemführung/Systemintegration, Subsystemen und Komponenten.

Deutschland als Partner zwischenstaatlicher Rüstungskooperation(G2G):

Deutschland ist wohl das Land in der EU bzw. NATO, das seine militärische Ausrüstung am stärksten im Rahmen von G2G- Kooperationen beschafft.

Der Anteil liegt bei über 50 %. Auf Grund der Budgetzwänge ist mit steigender Tendenz zu rechnen.

G2G-Kooperationen und Ihre Pflichten:

Sie werden durch Regierungsabkommen der Partnerländer geregelt.

Alle Abkommen haben die gleichen wesentlichen Grundelemente.

- Jeder Partner mit einer Endmontagelinie kann in Drittländer exportieren, muss aber die Partner konsultieren.
- Die Partner haben nur ein eingeschränktes Widerspruchsrecht.
- Bei Nichterfüllung der Zulieferungspflichten müssen sie unter Umständen Fertigungsunterlagen und Produktionseinrichtungen an die Partner übertragen werden.
- Bei Exportvorhaben einigen sich die Partner auf ein „Führungsland/lead-country“, das den Export federführend anbietet und bei Erfolg den Vertrag hält. Die anderen Partnerländer fungieren als Zulieferanten.

Durch bindende Einführung des“ Gemeinsamen Standpunktes der EU zu Rüstungsexporten „kann davon ausgegangen werden, dass die EU-Mitgliedstaaten weitgehend eine gemeinsame Rüstungsexportpolitik vertreten.

Konsequenzen einer parlamentarischen Beteiligung an Exportgenehmigungen in Deutschland:

Die wesentlichen Kooperationspartner Deutschlands sind Frankreich, UK, Italien und Spanien. Sie kennen keine Einschaltung des Parlaments in die Entscheidungsprozesse zu Exportgenehmigungen.

Sie werden erst nachträglich entsprechend den nationalen Bestimmungen informiert.

Sollte in einem Partnerland, z. B. Deutschland, der Export der parlamentarischen Kontrolle und damit einer kontroversen öffentlichen Diskussion unterworfen werden, werden die anderen Partnerländer generell die Leadfunktion übernehmen und Deutschland in die Rolle des Zulieferanten drängen, um zu verhindern, dass potentielle Empfängerländer sich durch die kontroverse öffentliche Diskussion diskriminiert fühlen.

Die Bundesregierung hätte de facto keinen wesentlichen Einfluss mehr auf die Exportentscheidung. Als Folge das deutsche Parlament auch nicht, da die Entscheidungen in einem anderen EU-Land getroffen würden.

Es sind auch die Auswirkungen auf den zivilen Export nicht zu unterschätzen, wenn ein Land sich durch die öffentliche Diskussion in einem Lieferland herabgewürdigt fühlt.

Eine taktvolle Absage auf diplomatischen Kanälen ist in Ablehnungsfällen wesentlich zielführender.

Es wird daher dringend empfohlen bei der derzeit gültigen Regelung der Parlamentsunterrichtung zu bleiben.